

Satzung Angelsportfreunde Böisperde Halingen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Angelsportfreunde Böisperde Halingen e. V.“ und ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg (VR 40692) eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Menden (Sauerland).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des waidgerechten Sportfischens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand und die Gewässer
- Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgängen
- Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-; Gewässer-, Natur- und Tierschutzes
- Schaffung von Erholungsmaßnahmen zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgeländen sowie der Unterstützung von Maßnahmen des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe
- Heranführung junger Menschen an den Angelsport

(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen Lippe e.V., im Kreissportbund Märkischer Kreis e.V. und im Stadtsportverband Menden e.V.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden und anderen Organisationen beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

b) Für passive Mitglieder/Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

c) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

d) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern durch den erweiterten Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von einer gesetzlichen Vertretung zu stellen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, oder bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

(5) Der Austritt muss in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

(6) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins, oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon sind nicht betroffen bestehende Verpflichtungen (z. B. offene Beiträge). Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein zurückzugeben. Eine Erstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie beschließt eine Beitragsordnung.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand (gem. BGB § 26) und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Vereinsarbeit fest. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer:innen,
 2. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer:innen,
 3. Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer:innen,
 4. Entscheidung über an sie gerichtete Anträge, insbesondere der Beitragsordnung,
 5. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung einer Tagesordnung in Textform (per Brief oder E-Mail) mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eingeladen. Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung in Textform stellen; diese werden zu Beginn der Mitgliederversammlung als Ergänzung bekanntgegeben. Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 30.11. des Vorjahres beim geschäftsführenden Vorstand in Textform einzureichen.
- (3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, dürfen an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen. Sie haben jedoch Rede und Antragsrecht. Personensorgeberechtigte von Mitgliedern unter 16 Jahren dürfen an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Sie haben aber kein Wahl-, Antrags- und Beschlussrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder widerspricht im Einzelfall diesem Verfahren.

(7) Zur Durchführung von Wahlen wird eine Wahlleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl wiederum zu einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Diskussion wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer:in unterzeichnet wird.

(10) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(11) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

(12) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 8 außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn dies erforderlich ist, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Benennung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich (Brief) beantragen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen, wie sie unter § 8 für die ordentliche Mitgliederversammlung aufgeführt sind.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender und erweiterter Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer:in.

(3) Er leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht originär der Mitgliederversammlung obliegen.

(4) Er ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem/der Schriftführer:in
- dem/der Gewässerwart:in
- bis zu drei weiteren Beisitzer:innen

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die u. a. eine Aufgabenverteilung sowie eine Kompetenzregelung beinhaltet.

(7) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jedes Amt wird in einzelnen Wahlgängen gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Zwischenzeitlich übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(9) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Vorstandsdiskussion wird ein Protokoll angefertigt.

(10) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende:n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen beträgt zwei Jahre, wobei eine Kassenprüfer:in in geraden Jahren und eine Kassenprüfer:in in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 11 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der erweiterte Vorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Fischereiordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Vergütung an Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Für die Ausgestaltung der Einzelheiten ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann weiterhin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.

(3) Im Übrigen kann Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins eine Aufwandsentschädigung gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die ausdrücklich angeordnete Tätigkeit durch den geschäftsführenden Vorstand für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

(1) Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern bzw. den Verein auflösen, wenn zu diesem Zwecke gesondert in Textform eingeladen worden ist. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den Mitgliedern zu.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das gesamte Vermögen des Vereins nach Vereinsauflösung an den neuen Fusionsverein, bzw. an den aufnehmenden Verein.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2022 in der vorliegenden Fassung geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.